# S 11 RA 401/98

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Sachsen |
| Sozialgericht | Sächsisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 4 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 11 RA 401/98 |
| Datum | 12.10.2000 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 4 RA 27/01 |
| Datum | 06.06.2001 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Auf die Berufung wird das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 12. Oktober 2000 aufgehoben und die Klage in vollem Umfang abgewiesen.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu 1/4 zu erstatten. FÃ¼r das Berufungsverfahren sind auÃergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber den Wert des Rechts auf Altersrente. Insbesondere geht es um die Bewertung einer in Polen zurÃ¼ckgelegten BeschÃ¤ftigungszeit.

Der am â¦1931 in T â¦ geborene KlÃ¤ger war von Mai 1949 bis April 1952 im Staatsgut in K â¦ (K â¦) beschÃ¤ftigt; davon von Mai 1949 bis September 1951 als Traktorist und von Oktober 1951 bis April 1952 als Instrukteur. Nach seinen Angaben absolvierte er von Oktober 1951 bis Dezember 1951 unter Weiterzahlung des bisherigen Arbeitsentgelts einen Fortbildungslehrgang zum Sozialinstrukteur. Vom 01.05.1952 bis 30.04.1958 war er auf dem Gut T â¦ (G â¦) als Buchhalter und zuletzt als Ober-Buchhalter tÃ¤tig. In der Zeit vom 25.11.1957 bis 04.12.1957

besuchte er einen 80 Stunden umfassenden Weiterbildungslehrgang fÃ¼r Oberbuchhalter. WÃ¤hrend der gesamten Zeit seiner TÃ¤tigkeit in Polen bis zum 30.04.1958 erhielt er neben einem Arbeitsentgelt auch SachbezÃ¼ge in Form von Kost, Wohnung und Deputat.

Am 02.05.1958 siedelte er im Rahmen eines Sammeltransportes aus dem heutigen polnischen Gebiet nach L â¦ aus. Mit Bescheid vom 29.05.1995 erkannte das Sozialamt L â¦ â VertriebenenbehÃ¶rde â den KlÃ¤ger als Vertriebenen (Aussiedler) im Sinne des Â§ 1 Abs 2 Nr. 3 des Gesetzes Ã¼ber die Angelegenheiten der Vertriebenen und FlÃ¼chtlinge (BVFG) an.

Seit 09.06.1958 war der KlÃ¤ger im Beitrittsgebiet versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Er schloss am 01.03.1960 eine Berufsausbildung zum Spitzendreher (Facharbeiterzeugnis) ab. Nach einem neben seiner Arbeitszeit absolvierten einjÃ¤hrigen Vorbereitungslehrgang an der Volkshochschule nahm er ein Abendstudium an der Ingenieurschule L â¦ auf, das er am 30.07.1966 mit dem Titel Ingenieur in der Fachrichtung "Allgemeiner Maschinenbau" abschloss.

Am 21.11.1994 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die GewÃ¤hrung einer Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte wegen Vollendung des 63. Lebensjahres. Zur BeschÃ¤ftigungszeit in Polen hatte er schriftliche ZeugenerklÃ¤rungen des E. Sch â¦ und H. K â¦ vorgelegt und aus Polen nach dem deutsch- polnischen Rentenabkommen vom 09.10.1975 (DPRA) entsprechende Versicherungsunterlagen angefordert.

Die Beklagte bewilligte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 02.10.1995 eine ab 01.01.1995 beginnende Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte. Der monatliche Zahlbetrag belief sich ab 01.01.1995 auf 1.469,98 DM. Unter anderem berÃ¼cksichtigte die Beklagte die Zeiten vom 01.01.1952 bis 30.04.1958 als Beitragszeiten der Rentenversicherung der Angestellten und stufte diese in die Qualifikationsgruppe 5, Bereich 14 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) ein (vgl. Anlage 10 des Bescheides). Die Einstufung in die jeweils maÃgebende Qualifikationsgruppe sei nach der Anlage 13 zum SGB VI vorgenommen worden.

Mit seinem Widerspruch machte der KlÃ¤ger u.a. eine BerÃ¼cksichtigung der Zeit vom 01.01.1945 bis 02.10.1947 als Beitragszeit/Ersatzzeit geltend, weil er in dieser Zeit noch vor Vollendung des 16. Lebensjahres zunÃ¤chst bei den russischen Truppen und spÃ¤ter bei den Polen habe Zwangsarbeit verrichten mÃ¼ssen. Ferner habe er auch in der Zeit vom 01.01.1957 bis 30.04.1958 SachbezÃ¼ge erhalten, die bei der Rentenberechnung weggelassen und dadurch geringere Entgeltpunkte ermittelt worden seien. SchlieÃlich mÃ¼sse die Zeit seiner TÃ¤tigkeit als Buchhalter ab 1952 in eine hÃ¶here Qualifikationsgruppe eingestuft werden. Der KlÃ¤ger habe vom 01.10.1951 bis 31.12.1951 eine Berufsausbildung zum Sozialinstrukteur abgeschlossen. Dieser Abschluss sei in einem bislang nicht anerkannten Vierteljahreslehrgang erfolgt. In Anschluss daran sei er als Buchhalter eingesetzt gewesen. DafÃ¼r mÃ¼sse die Qualifikationsgruppe 4 berÃ¼cksichtigt werden.

Nach mehreren aufklÃ¤renden Schreiben und Auswertung einer vom KlÃ¤ger in polnischer Sprache vorgelegten Arbeitsbescheinigung vom 18.07.1996, wonach dieser in der LPG G â¦ vom 01.05.1952 bis 30.04.1958 zuletzt als Ober-Buchhalter tÃ¤tig gewesen sei, wies die Beklagte den Widerspruch mit Bescheid vom 28.05.1998 zurÃ¼ck. FÃ¼r die Zeit von 1945 bis 02.10.1947 kÃ¶nnten Beitrags- bzw. BeschÃ¤ftigungszeiten nach den Â§Â§ 15, 16 des Fremdrentengesetzes (FRG) i.V.m. dem deutsch-polnischen Rentenabkommen vom 09.10.1975 nicht berÃ¼cksichtigt werden. FÃ¼r die in dieser Zeit verrichteten verschiedenen unentgeltlichen landwirtschaftlichen Arbeiten fÃ¼r die damalige sowjetische Besatzungsmacht sei keine Entlohnung erfolgt. Eine Einbeziehung der Landarbeiter in die gesetzliche Rentenversicherung Polens sei erst durch die "Verordnung des Ministers fÃ¼r Arbeit und SozialfÃ¼rsorge vom 28.03.1953 Ã¼ber die Ausdehnung der Rentenversicherung auf alle Landarbeiter" ab 01.01.1953 erfolgt. Vor Vollendung des 16. Lebensjahres kÃ¶nnten auch nach Â§ 16 FRG keine BeschÃ¤ftigungszeiten berÃ¼cksichtigt werden. Eine BerÃ¼cksichtigung als Ersatzzeit scheide aus, weil der KlÃ¤ger nicht interniert gewesen sei. Die Zuordnung zu einer gÃ¼nstigeren Qualifikationsgruppe der Anlage 13 zum SGB VI sei nicht mÃ¶glich, da die QualifizierungslehrgÃ¤nge zum Sozialinstrukteur vom 01.10.1951 bis 31.12.1951 und zum Buchhalter vom 25.11.1957 bis 04.12.1957 keine berufliche Qualifikation im Sinne der Qualifikationsgruppe 4 darstellten, sondern lediglich eine Ausbildung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes.

Mit der am 01.07.1998 vor dem Sozialgericht Leipzig erhobenen Klage fÃ¼hrte der KlÃ¤ger sein Begehren weiter. Er machte die BerÃ¼cksichtigung folgender Zeiten geltend:

â Anerkennung der Zeit vom 01.01.1947 bis 02.10.1947 als Ersatzzeit nach Â§ 250 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI. Mit dem Rentenbe scheid vom 02.10.1995 sei lediglich die Zeit vom 03.10.1945 bis 31.12.1946 als pauschale Ersatzzeit anerkannt worden.

â BerÃ¼cksichtigung der Zeit von Oktober 1951 bis Dezember 1951 als Beitragszeit. In dieser Zeit habe er bei Weiterzahlung der Arbeitsentgelte durch seinen Arbeitgeber eine Fortbildung zum Sozialinstrukteur absolviert.

â BerÃ¼cksichtigung der SachbezÃ¼ge Ã¼ber die Zeit vom 31.12.1956 hinaus bis zur Beendigung der BeschÃ¤ftigung am 30.04.1958.

â BerÃ¼cksichtigung einer hÃ¶heren Qualifikation nach Anlage 13 zum SGB VI fÃ¼r die Zeit vom 01.05.1952 bis 30.04.1958, in der der KlÃ¤ger als Buchhalter und Ober-Buchhalter tÃ¤tig war.

Mit Schreiben vom 27.10.1998 erkannte die Beklagte die Zeit vom 01.10.1951 bis 31.12.1951 als glaubhaft gemachte Arbeitszeit nach dem deutsch-polnischen Rentenabkommen vom 09.10.1975 i.V.m. Â§ 16 des FRG an und erteilte aufgrund dieses Anerkenntnisses den Rentenbescheid vom 20.12.1999.

Im Termin der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 12.10.2000 erkannte die Beklagte auch die Zeit vom 01.01.1947 bis 02.10.1947 als Ersatzzeit an. Der KlÃ¤ger nahm

das Teil-Anerkenntnis an.

Das Sozialgericht gab dem weiteren Klagebegehren mit Urteil vom 12.10.2000 teilweise statt. Es verurteilte die Beklagte in AbÃ¤nderung des entgegenstehenden Bescheides, die Zeit der BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers als Oberbuchhalter vom 01.05.1952 bis 30.04.1958 entsprechend der Anlage 13 zum SGB VI in die Qualifikationsgruppe 4, Bereich Land- und Forstwirtschaft einzustufen. Im Ãbrigen wies es die Klage ab.

Nach Â§ 22 Abs. 1 FRG seien fÃ¼r Zeiten der in Â§Â§ 15 und 16 genannten Art Entgeltpunkte in Anwendung des Â§ 256 b Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 8 SGB VI zu ermitteln, wobei vorliegend unstreitig auf den Bereich der Landwirtschaft abzustellen sei. Ausweislich der Ã¼bersetzten Arbeitsbescheinigung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft in Grazdek war der KlÃ¤ger vom 01.05.1952 bis 30.04.1958 dort als Oberbuchhalter beschÃ¤ftigt. Ferner komme es fÃ¼r die Ermittlung der Entgeltpunkte auf die Einstufung der entsprechenden TÃ¤tigkeit in eine der in Anlage 13 zum SGB VI genannten Qualifikationsgruppen an. In die Qualifikationsgruppe 4 (Facharbeiter) sind Personen einzustufen, die Ã¼ber die Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung nach abgeschlossener Ausbildung in einem Ausbildungsberuf die FacharbeiterprÃ¼fung bestanden haben und im Besitz eines Facharbeiterzeugnisses (Facharbeiterbrief) sind oder denen auf Grund langjÃ¤hriger Berufserfahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Beitrittsgebiet die Facharbeiterqualifikation zuerkannt worden ist. Hierzu sollen nicht Personen zÃ¤hlen, die im Rahmen der Berufsausbildung oder der Erwachsenenqualifizierung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes entsprechend der Systematik der Ausbildungsberufe im Beitrittsgebiet ausgebildet worden sind. Nach Ansicht des Sozialgerichts sei nicht von einer nur teilweisen Ausbildung auszugehen, denn der KlÃ¤ger habe im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung einen Abschluss als Buchhalter erworben und sei sogar als "Oberbuchhalter" tÃ¤tig gewesen. Nach den glaubhaften AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers in der mÃ¼ndlichen Verhandlung sei er fÃ¼r bis zu 60 ArbeitskrÃ¤fte zustÃ¤ndig gewesen. Er habe Bilanzen erstellen mÃ¼ssen und sei fÃ¼r die Planung und Lohnabrechnung sowie Abwicklung gegenÃ¼ber den Banken zustÃ¤ndig gewesen. Er habe dem Hauptbuchhalter die Rechenschaftsberichte vorlegen mÃ¼ssen. Damit habe der KlÃ¤ger nicht nur eine untergeordnete, weisungsabhÃ¤ngige Position im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes innegehabt. Vielmehr sei er fÃ¼r einen eigenen Verantwortungsbereich zustÃ¤ndig gewesen, fÃ¼r den er nur noch dem Hauptbuchhalter gegenÃ¼ber verantwortlich gezeichnet habe. Zwar verfÃ¼ge der KlÃ¤ger auf Grund seiner Vertreibung aus dem jetzigen polnischen Staatsgebiet nicht (mehr) Ã¼ber einen entsprechenden Facharbeiterbrief; die Bescheinigung der polnischen Stelle sei jedoch der Erteilung eines Facharbeiterbriefes gleichzustellen. Hinzu komme, dass nach der Anlage 1 zum Â§ 22 FRG a.F. der (einfache) Buchhalter (Lohnbuchhalter) bis 30 Jahre in die ehemals geltende Leistungsgruppe 4 aufgenommen gewesen sei (vgl. dazu: Baumeister in: Gesamtkommentar Sozialversicherung, Bd. 6, 51. Lief., Stand: 8/1988, Â§Â§ ,22 FRG Anlage 1 S. 130). Eine Ãnderung oder VerschÃ¤rfung der damals geltenden Kriterien durch die Neufassung des Gesetzes auf Grund der gesetzgeberischen Ãnderung sei nicht mit hinreichender Deutlichkeit sichtbar.

Im Ãbrigen sei die Klage jedoch abzuweisen. Dem KlÃ¤ger stehe nach der eindeutigen Regelung des Â§ 259 SGB VI ein Rechtsanspruch auf BerÃ¼cksichtigung von SachbezÃ¼gen fÃ¼r die Zeit vom 01.01.1957 bis 30.04.1958 nicht zu.

Gegen das der Beklagten am 03.01.2001 zugestellte Urteil richtet sich ihre am 29.01.2001 eingelegte Berufung. Nach Auffassung der Beklagten komme fÃ¼r die Zeit vom 01.05.1952 bis 30.04.1958 eine Einstufung der BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers in die Qualifikationsgruppe 4 der Anlage 13 zum SGB VI nicht in Betracht. Zu Unrecht gehe das Sozialgericht davon aus, dass der KlÃ¤ger von 1952 bis 1958 als Oberbuchhalter tÃ¤tig gewesen sei. In der polnischen Arbeitsbescheinigung vom 18.07.1996 werde lediglich bestÃ¤tigt, dass der KlÃ¤ger "zuletzt" Oberbuchhalter war. FÃ¼r die Einstufung komme es jedoch nicht auf die ausgeÃ¼bte Funktion, sondern auf die berufliche Qualifikation des KlÃ¤gers an. Aus der Funktion dÃ¼rfe insoweit kein RÃ¼ckschluss auf eine Qualifikation gezogen werden. Ãber den behaupteten 13-wÃ¶chigen Lehrgang zum Sozialinstrukteur im Jahre 1951 lÃ¤gen keine Unterlagen vor. Aufgrund welcher Unterlagen oder Angaben die Eintragung im spÃ¤teren DDR-Arbeitsbuch Ã¼ber eine Buchhalterausbildung in den Jahren 1952/53 vorgenommen worden war, sei unbekannt. Der 10-tÃ¤gige Qualifizierungslehrgang vom 25.11. bis 04.12.1957 zum Oberbuchhalter sei einem mehrjÃ¤hrigen Facharbeiterabschluss nicht gleichzustellen. Selbst wenn man dies tun wÃ¼rde, kÃ¶nnte die hÃ¶here Qualifikationsgruppe erst danach zugeordnet werden.

SchlieÃlich sei der Hinweis des Sozialgerichts, Buchhalter wÃ¤ren nach der Anlage 1 des Fremdrentengesetzes (FRG) in die Leistungsgruppe 4 einzustufen und durch den Wechsel von Leistungs- zu Qualifikationsgruppe dÃ¼rfe sich keine Verschlechterung ergeben, abwegig.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 12.10.2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die beigezogene Verwaltungsakte, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 144, 151, 153 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Zu Unrecht hat das Sozialgericht die Beklagte verurteilt, bei der Ermittlung der persÃ¶nlichen Entgeltpunkte des KlÃ¤gers fÃ¼r die ab 01.01.1995 beginnende Altersrente nach Â§ 36 SGB VI die Zeit seiner BeschÃ¤ftigung vom 01.05.1952 bis 30.04.1958 in einem polnischen Landwirtschaftsbetrieb der Qualifikationsgruppe 4 nach Anlage 13 zum SGB VI zuzuordnen.

FÃ¼r den KlÃ¤ger, der als Vertriebener anerkannt ist, gelten neben den Vorschriften des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen Ã¼ber Renten- und Unfallversicherung (DPSVA) vom 09.10.1975 (BGBl. II 1976 S. 396), das gemÃ¤Ã der Bekanntmachung vom 31.03.1976 (BGBl. II 1976 S. 463) am 01.05.1976 in Kraft getreten ist, auch die Vorschriften des FRG unmittelbar.

Nach Â§ 22 Abs. 1 FRG in der Fassung des Renten- Ãberleitungsgesetzes (RÃG) vom 25.07.1991 (BGBl. I S. 16069, in Kraft seit 01.01.1992), werden fÃ¼r Zeiten der in Â§Â§ 15 und 16 genannten Art Entgeltpunkte in Anwendung des Â§ 256 b Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 8 SGB VI ermittelt. Hierzu werden fÃ¼r Zeiten nach dem 31.12.1949 die in Anlage 14 des SGB VI genannten Durchschnittsjahresverdienste um 1/5 erhÃ¶ht und fÃ¼r Zeiten vor dem 01.01.1950 Entgeltpunkte auf Grund der Anlagen 1 bis 16 dieses Gesetzes ermittelt. Die Bestimmung des maÃgeblichen Bereichs richtet sich danach, welchem Bereich der Betrieb, in dem der Versicherte seine BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt hat, zuzuordnen wÃ¤re, wenn der Betrieb im Beitrittsgebiet gelegen hÃ¤tte. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber klargestellt, dass seit 01.01.1992 Entgeltpunkte fÃ¼r Zeiten nach Â§Â§ 15 und 16 FRG ausschlieÃlich in Anwendung des Â§ 256 b Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 8 SGB VI zu ermitteln sind.

Nach Â§ 256 b Abs. 1 erster Halbsatz SGB VI werden fÃ¼r glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten nach dem 31.12.1949 zur Ermittlung von Entgeltpunkten als Beitragsbemessungsgrundlage fÃ¼r ein Kalenderjahr einer VollzeitbeschÃ¤ftigung die Durchschnittsverdienste berÃ¼cksichtigt, die sich

1. nach Einstufung der BeschÃ¤ftigung in eine der in Anlage 13 genannten Qualifikationsgruppen und

2. nach Zuordnung der BeschÃ¤ftigung zu einem der in Anlage 14 genannten Bereiche

fÃ¼r dieses Kalenderjahr ergeben, hÃ¶chstens jedoch 5/6 der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze. Nach Satz 3 richtet sich die Bestimmung des maÃgeblichen Bereichs danach, welchem Bereich der Betrieb, in dem der Versicherte seine BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt hat, zuzuordnen ist. FÃ¼r Zeiten vor dem 01.01.1950 und fÃ¼r Zeiten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet vor dem 01.01.1991 werden Entgeltpunkte aus 5/6 der sich aus aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum FRG ergebenden Werte ermittelt (Satz 8). Damit unterscheidet die Vorschrift bei der Bewertung zwischen Zeiten bis zum 31.12.1949 (nach Leistungsgruppen und Tabellenwerten des "alten" FRG) und den Zeiten ab 01.01.1950 (nach Qualifikationsgruppen und Wirtschaftsbereichen der Anlagen 13

und 14 zum SGB VI). FÃ¼r die â□□ auch fÃ¼r den KlÃ¤ger maÃ□gebenden â□□ Zeiten ab 01.01.1950 sind damit die Entgeltpunkte ausschlieÃ□lich aufgrund der sich aus den aus Anlage 13 und 14 ergebenden Tabellenwerten zu ermitteln. Da die Glaubhaftmachung von Zeiten ab 1950 nahezu ausschlieÃ□lich fÃ¼r Versicherte aus dem Beitrittsgebiet von Bedeutung ist, spiegeln die Anlagen 13 und 14, die auf in der ehemaligen DDR seit 1950 erhobenen statistischen Angaben beruhen, in Bezug auf Qualifikationsgruppen und Wirtschaftsbereiche die tatsÃ¤chliche Situation im Beitrittsgebiet wieder (vgl. BT-Drucks. 12/405 S. 128). Die sich hieraus ergebenden Abgrenzungskriterien sind vollstÃ¤ndig neu und orientieren sich ausschlieÃ□lich an der Einkommensstruktur im Beitrittsgebiet, weil das Eingliederungsprinzip des FRG mit dem Beitritt der ehemaligen DDR fÃ¼r Zeiten im Beitrittsgebiet keinen Bestand mehr haben konnte. Die Einstufung in Qualifikationsgruppen kann daher der Einstufung in Leistungsgruppen nach Anlage 1 zum FRG nicht gleichgestellt werden. Insoweit ist entgegen der Ansicht des Sozialgerichts die bisherige Rechtsprechung zu den Leistungsgruppen nicht analog anwendbar (vgl. KassKomm-Polster Â§ 256 b SGB VI RdNr. 2).

Zutreffend hat das Sozialgericht zunÃ¤chst festgestellt, dass ausgehend von der polnischen Arbeitsbescheinigung vom 18.07.1996 die vom KlÃ¤gerin in der Zeit vom 01.05.1952 bis 30.04.1958 ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten nach Anlage 14 zum SGB VI dem Wirtschaftbereich Land- und Forstwirtschaft (Tabelle 14) zuzuordnen sind. Diese Zuordnung wurde auch vom KlÃ¤ger nicht angegriffen.

Streitig ist lediglich die Einstufung dieser TÃ¤tigkeiten in die nach Anlage 13 zum SGB VI vorgegebenen Qualifikationsgruppen. Insoweit ist das Sozialgericht jedoch zu Unrecht davon ausgegangen, dass die BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers in der hier streitigen Zeit der Qualifikationsgruppe 4 der Anlage 13 zum SGB VI zuzuordnen ist. In die Qualifikationsgruppe 4 (Facharbeiter) nach Anlage 13 zum SGB VI sind Personen einzustufen, die Ã¼ber die Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung nach abgeschlossener Ausbildung in einem Ausbildungsberuf die FacharbeiterprÃ¼fung bestanden haben und im Besitz eines Facharbeiterzeugnisses (Facharbeiterbrief) sind oder denen auf Grund langjÃ¤hriger Berufserfahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Beitrittsgebiet die Facharbeiterqualifikation zuerkannt worden ist. Hierzu zÃ¤hlen nicht Personen, die im Rahmen der Berufsausbildung oder der Erwachsenenqualifizierung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes entsprechend der Systematik der Ausbildungsberufe im Beitrittsgebiet ausgebildet worden sind. Bei der Einstufung in die einzelnen Qualifikationsgruppen kommt es demnach darauf an ob der Versicherte eine festgelegte Qualifikation erworben und eine dieser Qualifikation entsprechende TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hat. Insoweit zutreffend weist das Sozialgericht darauf hin, dass der KlÃ¤ger eine Facharbeiterausbildung (sei es als Traktorist, Sozialinstrukteur oder Buchhalter) nicht nachgewiesen hat. Vielmehr schloss er erst, nachdem er in das Beitrittsgebiet ausgesiedelt war, am 01.03.1960 eine Berufsausbildung zum Spitzendreher mit dem Facharbeiterzeugnis ab. Eine in Polen absolvierte Berufsausbildung hat er nicht belegt. Ã□ber den behaupteten 13-wÃ¶chigen (= 3-monatigen) Lehrgang zum Sozialinstrukteur im Jahre 1951 liegen keine Unterlagen vor. Diese Zeit ist vielmehr nach dem Widerspruch des KlÃ¤gers und erneuter Auswertung der Unterlagen des polnischen

SozialversicherungstrÃ¤gers von der Beklagten als Beitragszeit berÃ¼cksichtigt worden. Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, dass insoweit eine Freistellung zur Ausbildung erfolgt war. Diese Frage kann aber offenbleiben, denn auch die Absolvierung eines 3-monatigen Lehrgangs ist nicht mit einer zwei- bis dreijÃ¤hrigen Berufsausbildung, die zum Erwerb eines Facharbeiterzeugnisses fÃ¼hrte, gleichzusetzen. Auch der durch polische Teilnahmebescheinigung nachgewiesene Besuch eines 10- tÃ¤gigen Qualifizierungslehrganges vom 25.11. bis 04.12.1957 zum (Ober)Buchhalter fÃ¼hrt â□□ entgegen der Ansicht des Sozialgerichts â□□ zu keiner anderen Beurteilung. Auch wenn der KlÃ¤ger â□□ wie von ihm beschrieben â□□ Aufgaben eines Buchhalters mit entsprechender Verantwortung erfÃ¼llte, fÃ¼hrt dies bei fehlendem beruflichen Abschluss nicht zur Einstufung in die Qualifikationsgruppe 4 der Anlage 13 zum SGB VI, die fÃ¼r abgeschlossene Facharbeiterberufe gilt. In AusnahmefÃ¤llen kann die Qualifikation zwar auch durch langjÃ¤hrige Berufserfahrung zuerkannt werden. Dazu ist jedoch die AusÃ¼bung der hÃ¶herwertigen TÃ¤tigkeit Ã¼ber einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren erforderlich. Der KlÃ¤ger hat aber die von ihm behauptete TÃ¤tigkeit lediglich Ã¼ber eine Zeit von 6 Jahren ausgeÃ¼bt. In der polnischen Arbeitsbescheinigung vom 18.07.1996 werde sogar nur bestÃ¤tigt, dass der KlÃ¤ger "zuletzt" Oberbuchhalter war.

Die Beklagte hat damit zutreffend die vom KlÃ¤ger in der streitigen Zeit ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit in die Qualifikationsgruppe 5 der Anlage 13 zum SGB VI eingestuft. In dieser Qualifikationsgruppe werden alle Personen erfasst, die keine Ausbildung absolviert, nur eine Teilausbildung zurÃ¼ckgelegt haben oder lediglich angelernt worden sind. Die vom KlÃ¤ger behauptete 13-wÃ¶chige Ausbildung und die nachgewiesene 2-wÃ¶chige Weiterbildung sind der Anlernebene zuzuordnen, selbst wenn der KlÃ¤ger seine TÃ¤tigkeit so qualifiziert ausgeÃ¼bt haben mag, dass die Arbeitsergebnisse einer Vollausbildung gleichstanden. Dies rechtfertigt, da eine 10-jÃ¤hrige Berufserfahrung nicht nachgewiesen ist, nicht zur hÃ¶herwertigen Einstufung der BeschÃ¤ftigung.

Aus den genannten GrÃ¼nden war auf die Berufung das Urteil des Sozialgerichts Leipzigs aufzuheben und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG). FÃ¼r das Verfahren vor dem Sozialgericht war zu berÃ¼cksichtigen, dass der KlÃ¤ger durch die von der Beklagten abgegebenen Teilanerkenntnisse vom 27.11.1998 und vom 12.101.2000 teilweise obsiegte.

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 13.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024